

(Alt-)Verluste aus Wertpapierveräußerungen

Mit dem steuerlichen Veranlagungsjahr 2009 haben sich im Bereich der Besteuerung von Ergebnissen aus Wertpapierveräußerungen einige Veränderungen ergeben:

Während bis zum 31.12.2008 erworbene Wertpapiere innerhalb eines Jahres veräußert werden mussten, um zu einem einkommensteuerlich relevanten Vorgang zu führen, spielt die Haltedauer bei ab dem 01.01.2009 erworbenen Wertpapieren in Bezug auf die möglicherweise gegebene steuerliche Relevanz bei Veräußerungen des betreffenden Wertpapiers keine Rolle mehr. Entsprechende Veräußerungsgewinne stellen nun – ähnlich wie Zinsen, Dividenden, Ertragsthesaurierungen, sonstige Ertragsausschüttungen etc. – Einkünfte aus Kapitalvermögen dar.

Im Gegensatz zur heute geltenden steuerlichen Situation führten einkommensteuerlich relevante Wertpapierveräußerungen (früher) zu einem Spekulationsertrag. Ein solcher Spekulationsertrag löste dabei eine steuerliche Belastung aus, wenn er positiv ausfiel. Handelte es sich demgegenüber um einen negativen Spekulationsertrag (Verlust), konnte dieser nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden; diese Verluste waren in einem gesonderten Verfahren durch Bescheid festzustellen. Die gesondert festgestellten Verluste konnten anschließend (zeitlich unbefristet) – nur – mit Spekulationsgewinnen (aus anderen, zumeist nachfolgenden Veranlagungsjahren, verrechnet werden).

Infolge der in der jüngeren Vergangenheit verschiedentlich gegebenen Kurseinbrüche bei Wertpapieren verfügen viele Steuerpflichtige über entsprechend festgestellte Verlustbeträge, die bislang nicht mit entsprechenden Gewinnen verrechnet und damit zur Steuerminderung eingesetzt werden konnten. Die Hoffnung, diese festgestellten Verluste in der Zukunft zur Minderung der steuerlichen Belastung mit Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen verrechnen zu können, dürfte bei einigen Anlegern jedoch enttäuscht werden. Diese Enttäuschung droht dabei vollkommen unabhängig von der künftigen Entwicklung von Wertpapierkursen. Grund hierfür ist die derzeit geltende Gesetzeslage, die vorsieht, dass die Verrechnung der festgestellten Verluste aus der Veräußerung von vor 2009 erworbenen Wertpapieren nur mit Gewinnen aus bis 2013 erfolgenden Wertpapierveräußerungen (bezogen auf nach 2008 erworbene Wertpapiere) möglich ist. Nach 2013 ist eine Verrechnung dieser „Altverluste“ nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Immobilien, Kunstgegenständen, Edelmetallen bzw. Devisen, die innerhalb der für diese Bereiche nach wie vor gegebenen Spekulationsfrist von einem Jahr (bzw. zehn Jahren für Immobilien) veräußert werden, möglich.

Da der Entfall der Möglichkeit, vorstehend beschriebene „Altverluste“ mit Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen verrechnen zu können, nahezu einem vollständigen Entfall der Verrechnungsmöglichkeit dieser „Altverluste“ gleichzusetzen ist, sollte hinterfragt werden, ob nicht bis zum 31.12.2013 die Möglichkeit besteht, eine Verrechnung durch Herbeiführung entsprechender Gewinne noch rechtzeitig zu ermöglichen. Diese Situation kann bspw. dadurch herbeigeführt werden, dass im Bestand befindliche Wertpapiere, die nach 2008 erworben wurden und einen gegenüber den damaligen Anschaffungskosten erhöhten Wert ausweisen, noch im Laufe dieses Jahres (mit Gewinn) veräußert werden. Dabei besteht durchaus auch die Möglichkeit, fragliches Wertpapier anschließend erneut (auch zum zuvor realisierten Veräußerungspreis) zu erwerben. Auf diese Art und Weise hätte man – trotz Beibehaltung

des Wertpapierbestands – den zwischenzeitlich gegebenen Kursgewinn realisiert, was grundsätzlich steuerlich relevant wäre, jedoch deswegen ohne Folgen bliebe, weil der realisierte Kursgewinn mit dem gegebenen Potential an „Altverlusten“ verrechnet werden könnte.

Unterstellt, die nach Veräußerung erneut erworbenen Wertpapiere würden anschließend im Kurs sinken, würde bei (erneuter) Veräußerung zu einem niedrigeren, als dem Anschaffungspreis bei Wiedererwerb ein Verlust realisiert, der steuerlich jedoch als nach neuem Recht entstanden gilt und daher von dem zum 31.12.2013 gegebenen Verfall der Verlustverrechnungsmöglichkeit nicht betroffen ist.

Nur der Vollständigkeit halber sei ergänzend auch darauf hingewiesen, dass es auch in dem vorstehend beschriebenen Fall keinen Vorteil ohne Aufwand gibt: So muss bei der eigenen Wertpapierplanung selbstverständlich auch berücksichtigt werden, dass durch die Veräußerungen bzw. Wiedererwerbe von Wertpapieren, die ausschließlich zum Zweck der Nutzung steuerlicher Verlustvorträge erfolgen, Bankgebühren in Form von Provisionen, Spesen etc., anfallen, die üblicherweise nicht berechnet werden würden. Insofern ist auch in vorliegendem Fall zur Realisierung eines steuerlichen Vorteils die Einhaltung des notwendigen Augenmaßes geboten.